

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. November 2013

Nr. 2013/2009

## Langzeitpflege Festlegung Höchsttaxen 2014

---

### 1. Ausgangslage

Gemäss § 52 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest. Das Bundesgesetz bezüglich der Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Am 9. November 2011 hat der Kantonsrat der damit zusammenhängenden Änderung des Sozialgesetzes zugestimmt (KRB Nr. RG 111/2011). Bis der Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen neu festgelegt ist, tragen der Kanton und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden die Pflegekostenbeiträge an die stationäre Pflege je zur Hälfte (§ 179 SG). Diese Regelung gilt auch für das Jahr 2014.

### 2. Vorbemerkungen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Strategie zur Ausfinanzierung und Sanierung der kantonalen Pensionskasse noch nicht bekannt. Entsprechend wird vorerst auf eine Anrechnung von Rücklagen für die Ausfinanzierung der Pensionskasse bei der Festlegen der Tarife 2014 bzw. bei der Berechnung der Taxen verzichtet.

### 3. Anträge

Am 27. August 2013 stellte senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, folgende Anträge betreffend das Festlegen der Taxen 2014:

- Sollte für das Staatspersonal eine Reallohnerhöhung oder einen Teuerungszuschlag beschlossen werden, muss diese bei der Festlegung der Taxen berücksichtigt werden;
- eine Anpassung der Pflegebeiträge drängt sich nicht auf. Allerdings sei die Bemerkung erlaubt, dass im Bereich Betreuung von demenzkranken/verhaltensauffälligen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie in der Palliativpflege die anfallenden Betreuungskosten nicht gedeckt sind. Hier dürften aber die nationalen Strategien bald Abhilfe schaffen;
- die Investitionskostenpauschale soll, analog der aktuellen Berechnung im Kanton Bern, sukzessive auf Fr. 33.00 angehoben werden. In einem ersten Schritt wird vorgeschlagen, diese auf Fr. 30.00 anzuheben;
- für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler soll auf eine Höchstgrenze bei Hotellerie und Betreuung verzichtet werden;

- im Bereich Ausbildungsverpflichtung soll die Ausbildungszulage von Fr. 2.00 auf Fr. 5.00 angehoben werden, es sei denn, der Kanton würde sich direkt an der Finanzierung der Ausbildung von Pflegepersonal beteiligen.

Am 5. September 2013 reichte die Gemeinschaft solothurnische Alters- und Pflegeheime (GSA) ihren Antrag betreffend das Festlegen der Taxen 2014 ein. Dieser erweist sich in folgenden Punkten mit dem Antrag von senesuisse als deckungsgleich:

- Erhöhung der Hotellerie- und Betreuungstaxe, sofern das Staatspersonal einen Teuerungsausgleich erhalten sollte;
- gestaffelte Erhöhung der Ausbildungspauschale auf Fr. 5.00;
- Anpassung der Investitionskostenpauschale.

Zusätzlich stellt die GSA den Antrag, dass

- ein Depot je Bewohnerin/Bewohner in der Höhe von maximal Fr. 9'000.00 festgelegt werden soll, um Debitorenverluste insbesondere im Todesfall zu minimieren. Für EL-Bezüglerinnen und –bezügler soll das Depot im Sinne eines Vorschusses durch die Sozialregion geleistet werden.

Die Anträge wurden am 26. September 2013 zwischen Vertreterinnen des Amtes für soziale Sicherheit (ASO), dem Geschäftsführer des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und Vertretern der GSA und der senesuisse besprochen.

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) beantragte dabei eine Plafonierung der Taxen sowie eine vertiefte Überprüfung der Qualitätsvorgaben und der daraus resultierenden Kosten.

#### **4. Erwägungen**

Der vom Regierungsrat am 21. Oktober 2013 beschlossene Massnahmenplan 2014 umfasst auch die Massnahme, die Taxen von Alters- und Pflegeheimen für die Jahre 2014 bis 2017 auf dem bestehenden Niveau zu plafonieren (Massnahme DDI\_R2). Darüber hinaus wurde dem Staatspersonal für 2014 kein Teuerungsausgleich gewährt, womit auch die Alters- und Pflegeheime keinen Grund haben, einen solchen zu bewilligen. Entsprechend beantragt das ASO, die Taxen für das Jahr 2014 unverändert auf dem Niveau von 2013 zu belassen.

## 5. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 52 und 144 Abs. 2 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1), RRB Nr. 522 vom 15. März 1999 „RAI/RUG Bedarfserfassung für die Einrichtungen in der Langzeitpflege“, KRB vom 15. September 1998 „Aufhebung der Baukostenbeiträge an Altersheime“ und KRB Nr. RG 111/2011 vom 09. November 2011:

### 5.1 Grundsatzentscheid

Auf das Jahr 2014 werden die Taxen von Alters- und Pflegeheimen nicht angehoben.

### 5.2 Generelle Höchst-Hotellerietaxe 2014

Der generell gültige Höchstwert für die Hotellerie wird wie folgt festgelegt:

Die <b>Hotellerietaxe</b> (Unterkunft und Verpflegung) für EL-Bezüger und Selbstzahler höchstens	<b>Fr. 120.00</b>
Die Investitionskostenpauschale zwingend	<b>Fr. 28.00</b>
Der <b>Ausbildungsbeitrag</b> zwingend	<b>Fr. 2.00</b>

Zusammengezählt darf die Summe von **Fr. 150.00** nicht überschritten werden.

### 5.3 Betreuungstaxe 2014

Die **Betreuungstaxe** wird ab Stufe 3-c erhoben und beträgt mindestens Fr. 2.70 und höchstens Fr. 48.60. Die Zuordnung ergibt sich aus der Taxtabelle im Anhang. Es können keine zusätzlichen Betreuungszuschläge für demenz- oder gerontopsychiatrische Abteilungen in Rechnung gestellt werden.

### 5.4 Pflegetaxe 2014

#### 5.4.1 Krankenversicherungsleistungen

Ab 1. Januar 2012 gelten für die Krankenversicherungsleistungen die vom Bundesrat festgelegten Tarife im Rahmen von 12 Stufen nach den Buchstaben 1-a bis 12-l von Fr. 9.00 bis Fr. 108.00 je nach Pflegestufe. Die Zuordnung ergibt sich aus der Taxtabelle im Anhang.

#### 5.4.2 Pflegekostenbeiträge von Kanton und Einwohnergemeinden

Die Pflegekostenbeiträge entsprechen denjenigen der Krankenversicherungsleistungen.

#### 5.4.3 Patientenbeteiligung

Die Patientenbeteiligung beträgt mindestens Fr. 1.80 (Stufe 1-a) und höchstens Fr. 21.60 (Stufe 12-l). Die Zuordnung ergibt sich aus der Taxtabelle im Anhang.

### 5.5 Mittel und Gegenstände

Für folgende Produktgruppen wird eine Pauschale von Fr. 1.90 pro Pfl egetag ausgerichtet: 3, 15, 16, 17, 21, 34, 99. Die nachfolgenden MiGeL-Produktgruppen sind von der Pauschale ausge-

geschlossen und können auf Verordnung des Arztes zum MiGeL-Höchstvergütungsbetrag abzüglich 20 % separat in Rechnung gestellt werden: 5, 6, 9, 23, 24, 29, 30, 31.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilagen

- Anhang 1 Weisungen ASO zu den Höchstattaxen 2014 (Langzeitpflege)
- Anhang 2 Langzeitpflege Heime – Höchstattaxen 2014

### Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (6); BRU, RYS, HER, STE, BOR, Ablage

Gesundheitsamt

Amt für Gemeinden

Aktuariat SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse (2)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,  
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat, Mürgelistrasse 22,  
4528 Zuchwil

Senesuisse, Private Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, Monbijoustrasse 14, Postfach 5236,  
3001 Bern

santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7

tarifsuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (50); Versand durch ASO

Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (50); Versand durch ASO

Solothurner Spitäler AG soH, Direktion, Frau Wälchli, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn (7)

Fachkommission Alter; Email-Versand durch ASO

Ombudsstelle soziale Institutionen, Postfach 3534, 5001 Aarau

Preisüberwachung PUE, Effingerstrasse 27, 3003 Bern